



Satzung

des

Reit- und Fahrvereins Mesum
e. V.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Februar 1970 beschlossen.

Satzungsänderungen:

§ 2 Abs. 2 (Neufassung),
§ 3 Abs. 1 Satz 2 (Ergänzung),
§11 Sätze 3 u. 4 (Neufassung Satz 3),
beschlossen von der Mitgliederversammlung am 5. Juni 1985

§11 Satz 3 (Neufassung),
beschlossen von der Mitgliederversammlung am 5. Februar 1988

Die Satzung wurde beim Amtsgericht Rheine in das Vereinsregister eingetragen am 14. Oktober 1970 unter Nr. 343

Der Verein ist als gemeinnützig im Sinn von §§ 51 ff AO/Abschnitt B Nr.1 der Anlage zu § 48 EStDV anerkannt.
Finanzamt Steinfurt – Steuernummer 311/5894/0614
Freistellungsbescheid für 1999 vom 31.10.2000

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

- (1) Der Verein führt den Namen **“Reit- und Fahrverein Mesum“**. Er hat seinen Sitz in Mesum und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied
 - a) des Verbandes der ländlichen Reit- und Fahrvereine des Kreises Steinfurt.
 - b) des Provinzialverbandes Westfälischer Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

§ 2 (Aufgaben)

- (1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind:
 1. die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden;
 2. die Ausübung der Reit- und Fahrsports;
 3. die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren);
 4. gegenseitiger Erfahrungsaustausch;
 5. Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel:
 - sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern,
 - ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen,
 - ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrsports zu geben,
 - ihnen durch gemeinsame Wanderritte und –fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen;
 6. die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **“Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen. Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Reit- und Fahrsports besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
-die Zahlung der Beiträge soll möglichst durch Bankauftrag erfolgen -
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 5 (Verlust der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt, der mit vierteljährlicher Frist zum Jahresabschluss dem Schriftführer gegenüber zu erklären ist;

- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss.

- (2) Den Ausschluss verfügt der Vorstand gegen Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Der Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenführer und
 - e) dem Jugendwart.Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass weitere Mitglieder zur Unterstützung des Vorstandes bestimmt werden.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder zu a) bis d) erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn ein Versammlungsteilnehmer dies verlangt.
- (3) In einem Jahr werden der Vorsitzende und der Schriftführer, im folgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer gewählt. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Turnus muss gewahrt bleiben.

- (4) Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (5) Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen und deren Besetzung. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher in schriftlicher oder elektronischer Form durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Beschluss des Vorstandes.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht besonderes bestimmt ist.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 a) bis d) und die Bestätigung des Jugendwartes sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Eine Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Jugendabteilung.
 2. Die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist.
 3. Die Entlastung des Vorstandes.

4. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung.
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 (Die Jugendabteilung)

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern bis zum 25. Lebensjahr zusammen. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Geschäftsjahr und Rechnungslegung)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 11 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports, vornehmlich im Stadtteil Mesum, zu verwenden hat.